

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Stadt Gudensberg

Abschnitt 1 - Benutzungsordnung

Allgemein

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Gudensberg unterhält das Bürgerhaus in Gudensberg als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 Hessische Gemeindeordnung. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Das Bürgerhaus der Stadt Gudensberg dient vorwiegend Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, zur Freizeitgestaltung, der Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimatpflege, der Jugendarbeit, der Förderung des Sports und der Vereinstätigkeit, der sozialen Betreuung der Bürger sowie kirchlichen und kommunalen Zwecken.
- (2) Veranstaltungen der in Gudensberg ansässigen verfassungsmäßigen Parteien und politischen Gruppierungen sind zulässig. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Vermietung des Bürgerhauses zu folgenden Zwecken ist ausgeschlossen:
 - a) Verkaufsveranstaltungen (ausgenommen hiervon sind städtische Feste und Märkte)
 - b) Werbeveranstaltungen mit kommerziellem Charakter
 - c) Veranstaltungen, bei deren Durchführung ein erheblicher Schaden am Inventar, insb. am Bodenbelag, absehbar ist
 - d) Private und betriebliche Feierlichkeiten¹

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Bürgerhaus wird von einem Beauftragten der Stadt Gudensberg und einem Hausmeister verwaltet, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtungen verantwortlich ist. Der Beauftragte der Stadt bzw. der Hausmeister üben namens und im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus.
- (2) Die Benutzer haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter sind verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Stadt und dem Hausmeister zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 4 Vergabe

- (1) Die Überlassung (Vergabe) des Bürgerhauses erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag in der Reihenfolge des Antragseinganges. In der Regel wird ein schriftlicher Mietvertrag (Benutzungsvertrag) zwischen dem Benutzer und der Stadt geschlossen.
- (2) Die Benutzer haben vor Überlassung des Bürgerhauses schriftlich zu erklären, dass sie die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung anerkennen.

¹ „Feierlichkeit“ wird allgemein hin definiert als festliche Veranstaltung anlässlich eines bedeutenden Ereignisses oder eines Gedenktages. Darunter fallen u.a. Hochzeiten, Weihnachtsfeiern, Konfirmationen und Geburtstagsfeiern.

Für die ständigen Nutzer (Dauerbenutzer) wird von der Stadt bzw. dessen Beauftragten ein Benutzungsplan mit festen Benutzungszeiten für regelmäßige Veranstaltungen aufgestellt. Die Dauerbenutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere der Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung der Stadt bzw. deren Beauftragten.

- (3) Rechtzeitig angemeldete Einzelveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber Dauernutzungsrechten nach Absatz 3, solange verbindliche Zusagen nicht entgegenstehen.
- (4) Über Ausnahmeregelungen gem. § 2 Abs. 3 entscheidet der Magistrat.
- (5) Veranstaltungen der Stadt, insbesondere Sitzungen der Gemeindeorgane und Bürgerversammlungen, haben grundsätzlich Vorrang.
- (6) Die Stadt behält sich vor, bei einem wichtigen Grund die Erlaubnis zur Benutzung zu widerrufen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. In diesem Fall ist die Stadt zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

§ 5 Ausschluss

Der Magistrat hat jederzeit das Recht, Vereine und Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder auch gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch des Bürgerhauses zeitweilig oder dauernd auszuschließen.

§ 6 Benutzungsbedingungen

- (1) Die überlassenen Räume und Einrichtungen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die ordnungsgemäße Bedienung der Lüftung ist nur von den Personen auszuüben, die vorher von dem Vertreter der Stadt oder dem Hausmeister in die Funktionsweise der Lüftung eingewiesen wurden.
- (3) Das Bürgerhaus verfügt über eine Ton- und Lichttechnik, deren Benutzung nur durch eine seitens der Stadt Gudensberg eingewiesene Person erfolgen darf. Die anfallenden Kosten der Einweisung werden dem Mieter nach Aufwand als Nebenkosten in Rechnung gestellt.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an der Einrichtung oder auf dem Grundstück entstehen. Sie sind verpflichtet, während oder infolge der Benutzung beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände (z. B. Stühle, Tische, Bühnenzubehör usw.) zu ersetzen. Der Benutzer hat den Vertreter der Stadt Gudensberg oder den Hausmeister bei der Schlüsselrückgabe über beschädigte Einrichtungsgegenstände in Kenntnis zu setzen.
- (5) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Stadt vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.
- (6) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Benutzer und jeder Besucher des Bürgerhauses hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Bei Musikveranstaltungen oder sonstigen Lärmentwicklungen sind ab 22.00 Uhr die Fenster zu schließen und der Lärm derart zu reduzieren, dass die Anlieger hierdurch nicht belästigt werden.
- (7) Der Benutzer haftet für alle Übertretungen und stellt die Stadt Gudensberg von möglichen Schadensersatzansprüchen frei.

§ 7 Reinigung und Übergabe

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume nach der Veranstaltung aufzuräumen und besenrein zu hinterlassen. Die Tische sind vor dem Aufräumen zu reinigen.
 - (2) Die Endreinigung des Saalbodens wird für den Nutzer kostenpflichtig von der Stadt Gudensberg erledigt.
-

- (3) Vor Beginn jeder Benutzung findet eine Einweisung durch den Beauftragten der Stadt für den Benutzer bzw. dessen Bevollmächtigten statt, in der die richtige Benutzung der technischen Anlagen erklärt wird und noch ausstehende Fragen geklärt werden. Während dieser Einweisung findet auch die Schlüsselübergabe statt.
- (4) Bei Übergabe der Räumlichkeiten wird gleichzeitig ein Abnahmetermin für die Rückgabe vereinbart.

§ 8 Haftung/Benutzungsgefahr

- (1) Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer und der Besucher.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Benutzer oder Besuchern und sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen entstehen. Der Benutzer verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadensersatzansprüche gegen die Stadt zu erheben und stellt die Stadt gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz ausdrücklich frei.

§ 9 Nutzung durch Vereine

- (1) Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums für Übungsstunden (z. B. Sportgeräte, Musikinstrumente, usw.) in den Abteilen unter der Bühne kann nach Absprache gestattet werden.
- (2) Für sämtliche von Benutzern eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Stadt keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Eigentümers in den ihm zugewiesenen Räumen. Die von der Stadt für das Bürgerhaus abgeschlossenen Sachversicherungen erstrecken sich nicht auf das von Dritten eingebrachte Eigentum.
- (3) Sind im Saal schon Vorbereitungen für eine folgende Veranstaltung getroffen, so ist der Saal nach der Nutzung so zu verlassen, wie er vorgefunden wurde.

§ 10 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

- (1) Die Benutzungserlaubnis bzw. der Benutzungsvertrag für das Bürgerhaus entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. Schankerlaubnis usw.) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Stadt haftet nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.
- (2) Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Veranstalter. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Veranstalters.
- (3) Die Zahlung der Benutzungsgebühr befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Abgaben.

Abschnitt 2 – Gebührenordnung

Für die Benutzung des Bürgerhauses werden Benutzungsgebühren nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 11 Gebührenfreie Benutzung

- (1) Die Überlassung des Bürgerhauses für Veranstaltungen der Stadt, der örtlichen Kirchengemeinden, für politische Veranstaltungen der in der Stadt Gudensberg ansässigen verfassungsmäßigen Parteien und Wählergruppen, sowie für Bürgerversammlungen erfolgt grundsätzlich insgesamt gebührenfrei.
 - (2) Die Überlassung des Bürgerhauses erfolgt an ortsansässige Vereine, Verbände, Schulen, Organisationen und dgl. zur Durchführung von sportlichen, kulturellen, geselligen und ähnlichen Veranstaltungen gebührenfrei, soweit die Veranstaltungen keinen kommerziellen Charakter haben.
 - (3) Hierbei werden Nebenkosten nach § 12 Abs. 6 Buchstabe b) und d) nicht erhoben, wenn die Räume besenrein zurückgegeben bzw. die Arbeiten vom Veranstalter verrichtet werden.
-

- (4) Die Überlassung des Bürgerhauses erfolgt ferner gebührenfrei an den Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises für Sitzungen sowie an Schulen aus dem Schwalm-Eder-Kreis, sofern deren Veranstaltungen keinen kommerziellen Charakter haben. Nebenkosten nach § 12 Abs. 4 werden in beiden Fällen nicht erhoben, wenn die Räume besenrein zurückgegeben werden bzw. die Arbeiten vom Veranstalter verrichtet werden.
- (5) Nichtkommerzielle Veranstaltungen im Sinne des Abs. 2 sind solche Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird oder aufgrund niedriger Teilnehmerzahlen nur ein geringer, für den Veranstalter wirtschaftlich nicht bedeutsamer Umsatz erzielt wird.

§ 12 Gebührenpflichtige Benutzung

- (1) Gebührenpflichtig ist die Benutzung des Bürgerhauses für alle Veranstaltungen ausgenommen der in § 11 genannten Veranstaltungen. Benutzer, die keinen Wohnsitz innerhalb des Stadtgebietes haben, zahlen einen pauschalen Aufschlag in Höhe von 100,00 €.

- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Benutzungsgebühr pro Tag

a) Ganzer Saal = 550 €

b) Halber Saal = 450 €

- (3) Benutzungsgebühren für Ton- und Lichttechnik:

a) Beamer = kostenfrei

b) Max. 4 Handmikros = kostenfrei

c) 1 Funkmikro = kostenfrei

d) Zu a, b und c ergänzende Technik = 50 €

- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden. Insbesondere ist dies der Fall, wenn Veranstaltungen in Kooperation mit der Stadt Gudensberg stattfinden.

- (5) Bei Tanzveranstaltungen mit Lehrcharakter (Tanzschulen) erfolgt die Berechnung der Benutzungsgebühr auf Stundenbasis. Pro Zeitstunde (60 Minuten), in der das Bürgerhaus durch die Tanzschule belegt ist, fällt eine Gebühr in Höhe von 20 Euro zzgl. Nebenkosten gem. § 12 Abs. 6 an.

- (6) Nebenkosten

An Nebenkosten werden erhoben:

a) Kosten für Strom und Heizung sind in der Benutzungsgebühr enthalten.

b) Kosten für die Reinigung (werden nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet).

c) Kosten für die Wiederherstellung der Ton- und Lichttechnik, wenn der Aufwand mehr als eine Stunde beträgt (werden nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet)

d) Kosten für Vor- und Nachbereitungsarbeiten, z. B. das Stellen von Tischen und Stühlen (werden nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet). Eine Kostenberechnung für das Stellen von Tischen und Stühlen entfällt, wenn der Benutzer diese Arbeit selbst ausführt.

- (7) Reservierung:

Bei kurzfristiger Stornierung einer Reservierung (2 Wochen oder weniger vor dem gebuchten Termin) ist eine Entschädigungspauschale in Höhe der Hälfte der Benutzungsgebühr zu zahlen.

§ 13 Gebührenpflichtige, Zahlung der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig sind der Benutzer sowie derjenige, der die Überlassung des Bürgerhauses bei der Stadtverwaltung bzw. bei dem Beauftragten der Stadt beantragt bzw. angemeldet hat.

- (2) Die Benutzungsgebühr sowie die Nebenkosten werden in der Regel nach der Nutzung durch besondere Rechnung erhoben.

§ 14 Verbindlichkeit

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist für alle Benutzer und Besucher des Bürgerhauses verbindlich. Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung werden mit der Überlassung des Bürgerhauses verbindlich anerkannt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Die „Benutzungsbedingungen für das Bürgerhaus Gudensberg“ vom 11. Juli 2016 treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Gudensberg

Gudensberg, den 10.06.2025

gez.

Sina Massow
Bürgermeisterin

D.S.
